



TEXT

3.13 Dachaufbauten, Solaranlagen

Gauben, Dacheinschnitte, Quergiebel, Dachflächenfenster

Die angegebenen Abstände werden parallel zur Dachfläche gemessen; maßgebend für Gauben und Quergiebel sind die Schnittlinien (bzw. der obere Schnittpunkt bezügl. First) mit dem Hauptdach. Die Traufe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand.

Auf Dächern mit einer Neigung von 25° und mehr sind Gauben sind als Flach- oder Schlepplachgaube zulässig.

Gauben, Dacheinschnitte o. Quergiebel dürfen insgesamt 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Aufbauten und Einschnitte dürfen nicht auf der selben Dachfläche sein.

Mindestabstände und Anordnung:

für Gauben o. Quergiebel: 1,0m vom First, 1,5m vom Giebel (auch bei versetzten Doppelhäusern), Gauben 0,5m von der Traufe.
Die Dachneigungen der Gauben und Firste der Quergiebel dürfen nicht vom Dach aus ansteigen. Der Quergiebel muss senkrecht zum Hauptfirst liegen und mind. 0,2m über die Außenwand hinaustreten.
für Dacheinschnitte: 1,0m vom First, 0,5m vom Giebel (auch bei versetzten Doppelhäusern), 0,5m von der Traufe.

Dachflächenfenster sind in die Dachfläche zu integrieren.

Ausnahmsweise sind Gauben auf Gebäuden mit geringeren Dachneigungen zulässig, wenn die vorgenannten Maße eingehalten werden können.

Solaranlagen

Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig. Auf Dächern müssen sie entweder in die Dachfläche integriert werden oder mit gleicher Neigung aufliegen.

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Lerchenberg, 1. Änderung“**

Das Plangebiet beinhaltet alle Flurstücke im Bebauungsplangebiet „Lerchenberg“.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Dachaufbauten und Solaranlagen geregelt. Alle sonstigen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

- Es gelten
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. 1, S. 2141);
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3);
 - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 19.10.2004.

Anlage: Lageplan Plangebiet, Text, Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 19.11.2004 bis 23.12.2004
Auslegung bekannt gemacht am 11.11.2004

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 02.02.2005

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 03.02.2005
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekannt gemacht und in Kraft getreten am 10.02.2005

Vaihingen an der Enz, den 11.02.2005
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)